

Dieser Bedingung wird der julianische November am besten entsprechen. Wenn das pergamenische Mondjahr der Königszeit wie die Mehrzahl der aiolischen Kalender mit der Herbstnachtgleiche begann — Bischoff *Leipziger Studien* XVII 331 ff. lässt die Frage unberührt—, so würden wir für den Pantheios den zweiten oder dritten Platz im Jahre annehmen müssen.

Die weitere Fürsorge der Astynomen soll sich vor allen Dingen darauf erstrecken, dass die Cisternen nicht verschüttet werden. Zu diesem Zwecke wird deren Bedeckung angeordnet. Die hohe Strafe von 100 Drachmen für jedes Versäumnis in Brunnenangelegenheiten lässt erkennen, welches Gewicht in Pergamon auf die hinreichende Versorgung mit gutem Trinkwasser gelegt wurde. Die Maassregel hat zugleich hygienischen und militärischen Wert. In Kriegszeiten konnten die Feinde unter Umständen die Wasserleitung der Stadt stellenweise zerstören. Dann war das Vorhandensein von guten Cisternen ein grosses Bedürfnis, da in der hochgelegenen Burgstadt sonst leicht Wassermangel eintreten konnte. Unter diesem Gesichtspunkte wird auch die Wiederherrichtung bereits verschütteter Cisternen verlangt. Man kann sich vorstellen, dass gerade nach Erbauung der grossen Druckleitung die Bürger auf ihre Cisternen kein grosses Gewicht mehr legten. Aus dieser Sorglosigkeit konnten sich Gefahren ergeben, wenn nicht rechtzeitig Vorkehrungen getroffen wurden. Der weitausschauende Sinn der pergamenischen Könige erkannte diese Notwendigkeit und trug ihr Rechnung.

Den Besitzern werden zur Wiederherstellung des alten Zustandes acht Monate Zeit gelassen, eine auffällig lange Frist, die nur darin ihre Erklärung findet, dass man bei der Durchführung der Maassregel schonend vorgehen wollte. Die Angabe setzt uns, wie mir scheint, in den Stand, die Probe darauf zu machen, ob unsere Festlegung des Pantheios richtig ist. Dabei gehe ich von der Voraussetzung aus, dass dieselben Beamten, unter denen die Reform des Brunnenwesens ins Leben trat, sie auch zu Ende führten. Nun fiel aller Wahrscheinlichkeit nach der Beginn des Amtsjahres mit dem bürgerlichen zusammen (julianischer September, s. oben). Wenn also im zweiten oder dritten Monate an die Besitzer der Befehl erging, die verschüt-